

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1958	Berlin, den 17. Januar 1958	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
9. 1.58	Gesetz über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	17
19 12 57	Verordnung über das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet des Zollwesens	24

Gesetz

über den Vertrag vom 27. September 1957 über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Vom 9. Januar 1958

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 27. September 1957 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag über Handel und Seeschifffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken nebst Anlage die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 17 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dreizehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebzehnten Januar neunzehnhundertachtundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik